

Aushilfs-Arbeitsvertrag

Zwischen

?

55411 Bingen

(nachstehend Arbeitgeber genannt)
und

?

55411 Bingen

(nachstehend Arbeitnehmer genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§1

Der Arbeitnehmer wird im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses als Aushilfe eingestellt. Er hat die vom Arbeitgeber, übertragenen Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Darüber hinaus hat er über alle Vorgänge, die ihm im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bekannt werden strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§2

Das Arbeitsentgelt beträgt€ pro Monat/Stunde. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind mit diesem Entgelt abgegolten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eigene Ansprüche in der Sozialversicherung nur erworben werden können, wenn ein eigener Beitrag i. H. v. 7,9 % Rentenversicherung, mindestens jedoch aus 155 € = 30,84 € getragen werden. Von dieser Regelung mache ich keinen Gebrauch.
Die Tätigkeit ist steuerfrei, gem. § 3 Nr. 39 EStG.

Jede Veränderung der steuerlichen bzw. versicherungspflichtigen Verhältnisse – insbesondere, wenn neben dieser Teilzeitarbeit weitere Beschäftigungen aufgenommen werden – sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§3

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und kann mit vier Wochen Kündigungsfrist zum 15. oder Monatsende gekündigt werden.

§4

Nebenabreden und Änderungen des Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.

Bingen, den

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)